

Vereinsatzung der „Eisenbahnfreunde Grenzland e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Eisenbahnfreunde Grenzland" (EFG).
Er soll Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Stolberg (Rhld.).
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Erhaltung und die Zurschaustellung sowie Vorführung des technischen Kulturgutes Eisenbahn.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Erhalt von historischen Gebäuden, Infrastruktur und Fahrzeugen, um sie einem breiten Publikum näher zu bringen.

Besonderes Augenmerk wird auch auf die unter Denkmalschutz gestellte Eisenbahninfrastruktur sowie auf historisch wertvolle Eisenbahneinrichtungen, Gebäude, Fahrzeuge und Infrastruktur im Gebiet der Region Aachen gelegt..
Ferner werden durch Nachbildungen der Örtlichkeiten im Modell die technischen Zusammenhänge und Abläufe der Eisenbahn verdeutlicht.
Gleichmaßen sollen so die Geschichte der Eisenbahn im Raum Aachen festgehalten werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das technische Kulturgut Eisenbahn. Falls eine solche Körperschaft bei Auflösung des Vereins nicht bekannt ist, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des

Finanzamts ausgeführt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Förderer des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages der Vorstand. Die Aufnahme wird durch Ausgabe des Mitgliedsausweises bestätigt. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
- Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben und Anträge zu stellen.
- Förderer haben auf Versammlungen des Vereins beratende Stimme.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jeweils zum 1. Januar eines Jahres zu zahlen. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- Sind die Mitgliedsbeiträge bis zur festgelegten Fälligkeit nicht eingegangen, ruhen die Rechte der Mitgliedschaft des säumigen Mitgliedes.
- Mitglieder die im Laufe eines Geschäftsjahres eintreten oder ausscheiden, haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt.
- Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich der Beitragspflicht in Einzelfällen Sonderregelungen beschließen.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod der natürlichen Person bzw. Liquidation der juristischen Person;
- durch Kündigung, die unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
- durch Ausschluss, der durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes erfolgt, wenn die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder aus wichtigem Grunde, der insbesondere bei einem schweren Verstoß gegen die Satzung, Nichtzahlung der Beiträge, Umlagen oder Kostenerstattungen trotz wiederholter Mahnung, Missbrauch der Mitgliedschaft oder Schädigung des Ansehens des Vereins vorliegt.

- Gegen den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie ist an den Vorstand zu richten und schriftlich zu begründen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand bestimmt den Tagungsort im Benehmen mit den Mitgliedern und legt die Tagesordnung fest. Die Einladung hat schriftlich an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder mit einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung an, unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ihre Aufgaben sind:

- Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Geschäftsberichtes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden,
- Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter für das laufende Geschäftsjahr,
- Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereines,
- Festsetzung des Jahresbeitrages,
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über wirtschaftliche Beteiligungen des Vereins, deren
- Rechnungslegung und der Wahl und Entlastung der im Namen des Vereins tätigen Vertreter.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, auf Beschluss des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von zehn Prozent der Mitglieder (berechnet aus ordentlichen und/oder Ehrenmitgliedern) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Grund der Einberufung waren.

Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 6 Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können nur behandelt und entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung der Aufnahme in die

Tagesordnung mehrheitlich zustimmt. Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen stets innerhalb der Antragsfrist gestellt und mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 13 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für bestimmte Aufgabengebiete gewählt werden. Folgende Aufgabengebiete sind dabei immer zu berücksichtigen:
 - Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - SchatzmeisterGeschäftsführer und Schatzmeister sind in dieser Reihenfolge stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des Vorsitzenden.
Die Tätigkeit als Vorstand ist nicht übertragbar.
- Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 sind Vorstand im Sinne § 26 BGB und vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- Die Vorstandsmitglieder werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen werden ihnen gegen Nachweis erstattet.
- Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung durch Neuwahl eines Vorstandsmitglieds in gleicher Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aus ihrem Amt abberufen werden.
- Ist ein Mitglied des Vorstandes aus anderen Gründen als durch Abberufung vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden, so kann der Vorstand den Nachfolger für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben das Recht zur Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen. Diese werden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Der Vorstand kann zur Erledigung spezieller Aufgaben Referenten berufen. Diese bilden den erweiterten Vorstand. Sie sollen zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, haben dort jedoch nur beratende Stimme.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese wird den Mitgliedern bekannt gemacht.
- Der Abschluss von Immobiliengeschäften, Darlehensverträgen oder Geschäften, welche den Verein mit mehr als 5% seines Haushalts oder über mehr als ein Geschäftsjahr binden, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Dieser Punkt hat nur Gültigkeit im Innenverhältnis.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Geschäftsführung und Finanzverwaltung des Vereins und mit ihm verbundener Unternehmen. Die für die Geschäftsführung Verantwortlichen haben auf Anforderung über den Geschäftsverlauf an die Kassenprüfer zu berichten oder ihnen Einsicht in die Buchführung zu gewähren. Zwischen zwei Berichten soll i.d.R. ein Quartal liegen. Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung am Ende des Geschäftsjahres und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 15 Beschlussfassung und Protokolle

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung der Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit unter Stichentscheid des Sitzungsleiters entschieden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung oder Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Teilnahmeberechtigten zuzustellen.

Satzung geändert am 05.05.2017 in Aachen